Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.



Pränumerations-Preis pro Quartal 1 Thlr. Preuß. Cour.

Expedition: Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 253. Donnerstag, den 7. Dezember 1848.

Stettin. Nachdem das Land lange genug unter dem Drucke einer unwürdigen Versammlung geseufzt, nachdem jeder eingesehen, daß diese Versammlung nie eine konstitutionelle Verfassung mit der Krone vereinbaren, sondern das Land nur in Anarchie stürzen werde, hat endlich Seine Majestät der König dem Lande die konstitutionelle Verfassung gegeben und dadurch den sehnlichen Wunsch des Landes erfüllt. Leider ist aber der gerechte Anspruch aller redlich Gesinnten auf Abänderung des Wahlgesetzes nicht in Erfüllung gegangen, obgleich wir zur Genüge die Unhaltbarkeit desselben erkannt haben.

Die Hochherzigkeit des Königs, die dem gesunden, kräftigen Sinne seines Volkes vertraute, hat, wie man sagt, die Veranlassung dazu gegeben.

Dem Preußischen Volke liegt es nun ob, durch die That zu beweisen,

„daß sein König sich nicht getäuscht"

und daß dasselbe zu dem am 22. Januar stattfindenden Wahltage nur Männer wähle, denen in Wahrheit das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt und die ihre Stellung nicht mißbrauchen, um von Neuem eine ihrer wühlenden Creaturen zum Abgeordneten erwählen zu können.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben durch unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Ewtwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 110 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des Preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen Deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetz-Entwürfe und der Zeit-Aufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter dadaselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländischen Bevölkerung, so wie die, keinen Aufschub duldende, Befriedigung mehrere anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien;
2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlich n Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen;
3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes in Westfalen;
4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volks-Vertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten;
4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7) eine Gemeinde-Ordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
9) eine Verordnnng, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben wir ein provisorisches Wahlgesetz — (dieses, so wie das Wahlgesetz für die zweite Kammer, werden unverzüglich nachfolgen) — zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete, Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königl. Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in driugenden Fällen wenigsteus vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaftrn mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind dnrch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§, 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffuete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommisse ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40 Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die, gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und entläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes ninderschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche

Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1830 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.*)

*) Anmerkung Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammer sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel IV. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zuläßig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschwornen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verhaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so

weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

   Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

   Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Deutschland.

[†] **Stettin**, 6. Dezember. Die heute hier eingegangene Nachricht von der Auflösung der National-Versammlung und der Ertheilung einer freisinnigen Verfassung ist überall mit Freude begrüßt worden. Der Magistrat hat sich sofort beeilt, eine Dankadresse an den König zu votiren, und die Stadtverordneten-Versammlung zur Mitvollziehung derselben einzuladen. Unbezweifelt werden überall im Lande ähnliche Adressen veranlaßt, und demselben durch die getroffenen Regierungs-Maßregeln endlich die so lange ersehnte Ruhe und gesetzliche Ordnung zurückgegeben werden, was auf das überall gestörte Vertrauen und den gehemmten Geschäfts-Verkehr nur günstig einwirken kann.

Wenn gleich die gegebene Verfassung in mehreren Punkten als zu freisinnig erscheint, mögte dies doch nicht für einen Uebelstand zu halten sein, damit den Demokraten jede Veranlassung zur gerechten Beschwerde entzogen wird.

Die Beibehaltung des alten Modus, der sich als so nachtheilig erwiesen hat, bleibt indeß sehr bedenklich und die dringende Pflicht der nächst zusammentretenden Landesvertreter wird es sein, darin angemessene Veräanderungen in Vorschlag zu bringen.

Oesterreich.

Olmütz, 2. Dezember. Gegen 8 Uhr Morgens heute versammelten sich auf hohen Befehl sämmtliche höhere Civil- und Militär-Autoritäten in der erzbischöflichen Residenz, kaum den wichtigen Akt ahnend, den die nächste Stunde brachte. Um die 9te Stunde trat ein Hofbeamter in den Saal und verkündete die inhaltsvolle Nachricht: **Se. Majestät der Kaiser habe zu Gunsten seines Neffen, des durchl. Erzherzogs Franz Josef abdicirt.** — Alsogleich verfügten sich die Herren in den Krönungssaal. Se. Majestät Franz Josef begrüßte sie huldvoll, drückte manchem herzlich die Hand und empfing gnädigst die dargebrachte Huldigung. Die in den Annalen Oesterreichs, ja Europas ewig denkwürdige Staatsschrift, die Abdikation betreffend, ward verlesen und die baldige Kundmachung des Aktes anbefohlen. Dieselbe erfolgte unter Trompetenstößen in beiden Landessprachen auf 3 Orten: vom Rathhause aus, auf dem Niederringe und dem Domplatze in nachstehender Art:

„In Allerhöchstem Auftrage wird hiermit zu Jedermanns Wissen kundgegeben:

Wie nach Se. k. k. Majestät der regierende Kaiser und König Ferdinand I. laut des heute im Krönungssaale der Fürst-erzbischöflichen Residenz in dieser k. Hauptstadt, in Gegenwart der hier anwesenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Erzhauses und des Ministerrathes vollzogenen, feierlichen Entsagungsaktes, die Kronen des Kaiserthums Oesterreich und aller unter demselben vereinigten Königreiche und sonstiger wie immer benannter Kronländer zu Gunsten Sr. kaiserlichen Hoheit Allerhöchst Ihres geliebten Neffen, des Durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Josef niedergelegt habe, nachdem Höchst dessen Herr Vater Se. k. k. Hoheit der Durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf sein Nachfolgerecht zu Gunsten dieses seines erstgebornen Herren Sohnes, und dessen legitimer Herren Nachfolger verzichtet hat. Demgemäß verkünden wir hiermit, wienach Se. Majestät der nun regierende Kaiser und König Franz Josef der Erste die Regierung angetreten haben und entbieten in Allerhöchst Dero Auftrag Jedermann Allerhöchst Ihre kaiserliche Huld und Gnade. Hoch lebe Kaiser Franz Josef der Erste!“

Indessen stellte sich die ganze Garnison am großen Exerzierplatze auf, ward von beiden Majestäten in Begleitung des F.-M. Windischgrätz, des Ban Jellachich und einer zahlreichen Generalität besichtigt, und legte Sr. Majestät Franz Josef den Eid der Treue ab. Mittags erfolgte die Abreise Ihrer Majestäten Ferdinand und Maria Anna, auf der Bahn nach Prag. (Schl. Ztg.)

Der neue Kaiser hat seinenen Regierungs-Antritt noch an demselben Tage in folgender Proklamation verkündigt.

„Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. Durch die Thron-Entsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand I. in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fürsten, und die Verzichtleistung unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Karl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Kronen Unseres Reichs auf unser Haupt zu setzen:

verkündigen Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammt-Monarchie führen soll. Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reichs und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter und der Gesetzgebung wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft ein unerschütterlicher Baum in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesammt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reichs gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Begränzung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungs-Werkes.

Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung durch ihre Vertreter. Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung des Unterthans-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener. Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns, wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein. Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein. Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben 2c. Olmütz, 2ten Dezember 1848.

Franz Joseph. (L. S.) Schwarzenberg.

Beilage.

Beilage zu No. 253 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Donnerstag, den 7. Dezember 1848.

Wien, 2. Dezember. Morgen soll dem im Hauptquartier des Fürsten Windischgrätz entworfenen Operationsplan gemäß der allgemeine Angriff gegen Ungarn längst der ganzen Grenzlinie beginnen; die zu erreichenden Erfolge sind genau bestimmt und will der Fürst gemessenen Schrittes. aber unaufhaltsam gen Budapesth vordringen. Der 5te und 7te desselben Monats sind zum erneuerten Angriff bestimmt und hofft man längstens bis zum Neujahr die ungarische Insurrektion erdrückt zu haben, die keineswegs eine Schilderhebung der gesammten Nation, sondern nur die krampfhafte Anstrengung einer von Kossuth fanatisirten Partei ist. In Preßburg und Oedenbung zeigt sich schon jetzt eine große Neigung zur friedlichen Unterwerfung und in der letzten Stadt haben die Freischaaren sogar die Bürger entwaffnen müssen, während in Preßburg ein großer Theil die Waffen freiwillig niederlegte. (Schles. Z.)

Wien, 3. Dezember. Verläßlichen Berichten aus Preßburg zufolge ist es zwischen den Vorposten des k. k. Feldmarschall-Lieutenants v. Simonich und jenen der ungarischen Insurgenten vorgestern Nachmittag in der Nähe von Preßburg zu einem hitzigen, gegen zwei Stunden anhaltenden Gefecht gekommen, dessen Resultat jedoch von keiner besonderen Erheblichkeit war. Auch hier in Wien hörte man die Kanonenschüsse. Dagegen sind gestern früh die ungarischen Truppen von Preßburg plötzlich aufgebrochen und haben sich, ohne angegriffen worden zu sein, mit 150 Kanonen in das Innere des Landes zurückgezogen, nachdem sie vorher die Preßburger Nationalgarden entwaffnet und die Gewehre mitgenommen haben. Dieser plötzliche Rückzug soll aus dem Grunde stattgefunden haben, weil sich die Ungarn auf die Preßburger nicht verlassen konnten, und anderntheils das Vorrücken des Windischgrätz'schen Heeres erwarteten. Sachkundige versichern, daß die Ungarn jetzt eine für sie vortheilhafte Stellung eingenommen aben, nämlich zu Wieselburg, Arad und Komorn. Der ungarische Kriegsminister Meszaroß soll flüchtig sein. (Schl. Ztg.)

Frankreich.

Paris, 2. Dezember. In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wird, nach der Annahme des Marinebudgets, das Budget für die Finanzen diskutirt und die meisten Artikel desselben ohne besondere Diskussion angenommen. Während der Diskussion zeigt der Minister der öffentlichen Arbeiten, Herr Vivien, an, daß der Kultusminister Freslon nach Marseille abgegangen sei, um dort die nötbigen Vorkehrungen zum Empfang des Papstes zu treffen, obgleich die Ankunft des Papstes noch nicht gewiß sei. Sobald etwas Bestimmtes über die Angelegenheit bekannt sei, werde der Nationalversammlung Mittheilung gemacht werden. Der Abbé Parisis, Bischof von Langres, dankt dem Ministerium für die getroffenen Maßregeln.

Paris, 3. Dezember. Die letzten Nachrichten, welche die Regierung aus Gaeta erhalten hat, sind vom 26. November. An diesem Tage wurde der Papst dort noch erwartet. Der französische Konsul in Civitavecchia hatte sich auf dem „Tenare" eingeschifft und nach Gaeta begeben, um den Papst abzuholen. So weit die Regierungsnachrichten. Da indessen das Wetter heute nach langer Zeit zum erstenmale wieder klar ist, so hofft man im Laufe des Tages noch weitere telegraphische Nachrichten aus Toulon oder Marseille zu erhalten. Es heißt heute, Pius IX. werde in Fontainebleau wohnen, nicht in den Tuilerieen, wie gestern gesagt wurde. Marrast und eine Menge Mitglieder der Nationalversammlung wollen dem Papst bis Bourges entgegenreisen. L. Bonaparte veröffentlicht heute einen Brief in allen Journalen, worin er erklärt, daß er gegen die Expedition nach Civitavecchia gestimmt habe, so sehr er auch geneigt sei, alle Maßregeln zu billigen, welche die Freiheit und Autorität des Papstes bezwecken, Ein bonapartistisches Blatt sagt: „Die Anhänger Cavaignac's deuten die römischen Ereignisse zum Besten ihres Kandidaten. Aber diese werden im Gegentheil Herrn Louis Bonaparte nützen. Möge ein Volk und ein Genie zu seinem Werkzeug dienen, jedenfalls führt Gott Pius IX. zu uns, wie er uns Pius VII. zu einer anderen Zeit zuführte." Die Genueser Zeitung vom 28. November behauptet übrigens, der Papst habe sich nach Malta gewandt, und ein florentiner Blatt läßt ihn in Neapel landen. In der Passage de l'Opera verbreitete sich heute Mittag das Gerücht, daß der König von Neapel den Toskanern und Römern den Krieg erklärt habe. Neapel selbst sei in großer Aufregung. Man brachte in Erinnerung, daß Toskana einen Abgeordneten Siciliens empfangen und das sicilianische Wappen über die Thür der Gesandtschaft geheftet hatte.

Italien.

Rom, 25. November. Nachmittag. So eben verbreitet sich die Nachricht, daß Se. Heiligkeit vorige Nacht um 2 Uhr in Begleitung des Französischen Botschafters Rom verlassen habe, um sich in Palo einzuschiffen. Bereits wird an den Straßenecken ein Plakat der Minister angeschlagen, in welchem sie es der Stadt anzeigen; Kammern und Ministerium, Truppen und Nationalgarde würden für Aufrechthaltung der Ruhe sorgen. Wohin der Papst seine Flucht gerichtet, darüber ist nichts Bestimmtes zu erfahren. Einige meinen, nach Malta, Andere, und wohl wahrscheinlicher wegen seiner Begleitung, nach Frankreich. Die Reise des Bairischen Gesandten ließe sonst auf Neapel schließen. Viele Geistliche, namentlich Ordensgeistliche, haben bereits in den letzten Tagen Rom verlassen; das ganze Kapitel von Sa. Maria Maggiore z. B. soll auf dem Lande sein und nur abwechselnd Einzelne zum Dienste in der Kirche in die Stadt kommen. — Wir sind in äußerst kritischer Lage; die Stimmung der niederen Klassen könnte sich gewaltsam Luft machen. Die Regierung trifft Vorkehrungen und hat namentlich am Leihhause Truppen aufgestell. (D. R.)

Getreide-Bericht.

Stettin, 6. Dezember.

Für **Weizen** wurde 47—49 Thlr. bezahlt.

Roggen, in loco 26—26½ Thlr. bez. **Gerste**, 24½—25½ Thlr. nnd **Hafer** 15 Thlr. bezahlt. **Erbsen**, große 32 und kleine 28 Thlr.

Rüböl, rohes, in loco und pr. Dezbr.—Jan. $11\frac{5}{12}$ a 11½ Thlr., pr. März—April 11½ Thlr. bezahlt.

Spiritus, roher, in loco 24¼ % ohne Faß und pro Frühjahr 21¾ und 21⅛ % mit Faß bezahlt.

Berliner Börse vom 6. Dezember.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw Anl.	5	—	100		Pomm. Pfdbr.	3½	91¼	90¾	
St. Schuld-Sch.	3½	—	—	80¾a81	Kur-&Nm.do.	3½	—	90	
Seeh. Präm-Sch.	—	—	92¼		Schles. do.	3½	—	—	
K. & Nm. Schldv.	3½	—	—		do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	3½	—	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	95½	94½	
Westpr. Pfdbr.	3½	84¼	83¾						
Grosh. Posen do.	4	—	96		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	3½	—	80¾		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$12\frac{1}{12}$	$12\frac{5}{12}$	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	88½		Disconto	—	—	4½	

Ausländische Fonds.

Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	—	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	71½	70½	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	96½	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	84¾	84¼		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	—	103		Holl. 2½ o/o Int.	2½	—	—	
do. Poln. SchatzO	4	71	70⅛		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	—	—	
do. do. Cert. L. A.	5	82½	82	81a82	Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	13¼	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	—	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss.	Reinertr 47	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	7¾	88 bz. u. G.	Berl-Anhalt	4	87 G.
do. Hamburg	4	2½	65 G.	do. Hamburg	4½	93¾ G.
do. Stettin-Stargard	4	6	91a½ bz.	do. Potsd.-Magd.	4	83 G.
do. Potsd.-Magdebg.	4	4	60½ a 62 bz.	do. do	5	90¼ G.
Magd.-Halberstadt	4	7	113½ G.	do. Stettiner	5	100¼ B.
do. Leipziger	4	15	—	Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4	—	51a51½ bz.	Halle-Thüringer	4½	86a87 bz.
Cöln-Minden	3½	—	82a84 bz.	Cöln-Minden	4½	93 bz.
do. Aachen	4	4	55 bz u. G.	Rhein. v. Staat gar.	3½	—
Bonn-Cöln	4	—	—	do. 1 Priorität.	4	—
Düsseld.-Elberfeld	4	4½	—	do. Stamm-Prior.	4	73 G.
Steele-Vohwinkel	4	—	—	Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl. Märkisch.	3½	—	73a76 bz.	Niederschl.-Märkisch.	4	87 bz.
do. Zweigbahn	4	—	—	do. do	5	96½ G.
Oberschles. Litr. A	3½	6	95bz. u. G.	do. III. Serie.	5	92 bz.
do. Litr. B.	3½	6	95bz. u. G.	do. Zweigbahn	4½	—
Cosel-Oderberg	4	—	—	do. do.	5	—
Breslau-Freiburg	4	5	—	Oberschlesische	4	—
Krakau-Oberschles.	4	—	43 G.	Cosel-Oderberg	5	95½ G.
Bergisch-Märkische	4	—	57½ G.	Steele-Vohwinkel	5	—
Stargard-Posen	4	—	72¾ a 73¼ bz.	Breslau-Freiburg	4	—
Brieg-Neisse	4	—	—	**Ausl. Stamm-Actien.**		
Quittungs-Bogen.		Einz.		Dresden-Görlitz	4	—
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	87½ G.	Leipzig-Dresden	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—	Chemnitz-Risa	4	—
Aachen-Mastricht	4	30	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Kiel-Altona	4	90½ G.
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Amsterdam-Rotterdam	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Mecklenburger	4	37 G.
Pesther 20 Fl.	4	90	—			
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	42¾ a 43 bz.			

Die drei Fragen in der Stadtverordneten-Versammlung.

Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung wird von einer gewissen demokratischen Partei, deren Führer leider in der Versammlung sind, so mitgenommen, daß man nothgedrungen wieder auf den Putsch vom 12ten November und dessen Folgen zurückkommen muß. In verschiedenen Zeitschriften ist die Aussage des Stadtverordneten Herrn Schulz in der Sitzung vom 16ten November über den uns drohenden blutigen Aufruhr erwähnt worden, aber Niemand hat es unternommen, die in dieser Debatte vorgekommenen 3 Fragen dreier Demokraten ächten Schlages zu beantworten. Wir wollen es versuchen.

1) Ein demokratischer Stadtverordneter, der zum Vergnügen der Mehrzahl seiner Kollegen in dieser Sitzung die National-Zeitung vorlas, bemerkte, er sei nicht genug in der Geschichte bewandert, um zu wissen „Ob eine solche Versammlung (Fraktion Unruh) schon auf solche Weise, d. h. mit Bajonetten, auseinandergetrieben sei." Antwort: Da es nicht die Pflicht eines Stadtverordneten ist, in Politik den Vormund zu spielen, so sieht man auch bei seiner Wahl nicht auf Geschichts-Kenntnisse, eben so wenig fordert man von einem Buchhändler, daß er den Inhalt seiner Bücher kennen soll; er hat gewöhnlich nur immer die Titelblätter im Kopfe, und wir verzeihen es ihm gern, daß er nicht genug in der Geschichte bewandert ist. Ein Zeitungsleser, besonders ein Zeitungsvorleser der Stadtverordneten, muß aber ohne alle Geschichtskenntniß wissen, daß erst im Februar d. J. die Deputirtenkammer in Paris durch Gewalt aufgelöst wurde. Als Zeitungsleser muß er wissen, daß in Oesterreich die Soldaten des Regiments Latour, in der Trauer über den Tod ihres Regiments-Chefs, mit schwarz behangenen Fahnen nach Wien zogen, um den Mord desselben zu rächen. Der Herr Zeitungsvorleser hat es vor lauter Politik wohl nicht bemerkt, daß die Schwarzen, die Füsiliere des Königs-Regiments, schon in Stettin sind! Weiß er nicht, daß der König, der schon als Kronprinz Chef dieses Regiments war, schon als solcher nicht verletzt werden darf! Oder glaubt dieser Zeitungsvorleser nebst Konsorten, daß Preußens Soldaten weniger Ehre und Treue besitzen als die Oesterreicher? Wie die österreichischen Soldaten in Wien, werden auch ihre Waffenbrüder in Berlin solche Versammlung zum auseinandergehen nöthigen, und die demokratischen Stadtverordeten werden es nicht hindern.

2) Die zweite Frage wurde von einem Rechtsgelehrten, der, in den Märztagen von seinem Sattel heruntergeworfen, nun leider wieder auf hohem Pferde sitzt, in derselben Sitzung vorgebracht: „Was heißt denn mit Bajonetten auseinandertreiben“. Möge die Beantwortung dieser Frage dem Verstande eines Philisters erlassen bleiben, da selbst die sonst ehrenwerthe höchste Persönlichkeit des Magistrats, obschon ein Gelehrter, sie nicht zur Zufriedenheit des Fragestellers beantworten konnte. Die Frage war auch zu schwierig! Wenn aber dieser Rechtsgelehrte zu bedenken gab, daß Männer wie Gierke, Zachariae in der durch rohe Gewalt zu sprengenden National-Versammlung sich befunden; und daß, wenn man dies erwägt, es dem ehemaligen kommandirenden General von Pommern, dem Ehrenbürger Stettins nie zu verzeihen sei, daß er solche Versammlung in ihren Zusammenkünften durch kriegsmäßig bewaffnete Soldaten, zudem unter Anführung eines Stabsoffiziers, stören ließe, so diene darauf folgende Antwort: Die gesetzwidrigen Zusammenkünfte der Katzenmusikanten in Breslau wußten die Jäger dort erfolgreicher zu stören, als der General in Berlin, indem sie diese Unruhstifter so mit Haselstöcken regalirten, daß keine Katzenmusi ihren Major mehr beunruhigte, während das Land von Unruh durch Wrangel noch nicht befreit ist. Dies alte probate Mittel nur der unruhigen Fraction angeboten, hätte vor Steuerverweigerungsbeschlüssen gewiß behütet. Stettin, ja ganz Pommern hätte aber Wrangeln für ein wirksameres als das von ihm angewandte Mittel gedankt, denn die Abgeordneten Zachariae und Rodbertus hätten keine Gelegenheit gehabt, ihre Fäuste mit den Kinnbacken des Gegners, nach Art der Berliner Bummler, zu vereinbaren, wodurch die so respektirte Derbheit der Pommern, zu unserer Schande, zur Rohheit hinbgezogen wurde, die durch's folgende künstliche Duell nicht geadelt worden ist.

3) Die letzte Frage wurde mit der weitberühmten Eigenschaft Berliner Bierweisheit nach gut überlegter Taktik von einem dritten Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung so vorgelegt: „Wer hat denn die Brandfackel zuerst ins Land geworfen“. Aus seinem republikanischen Katechismus erwartete der Fragesteller die Antwort: „Der König.“ Mit nichten! Alles blieb stumm. Die Stadtverordneten blieben gleichgültig als Städtebewohner, und schienen diese Frage mit Willen, weil sie ja nur das Land angeht, unberührt gelassen zu haben, die Landbewohner haben dagegen den tiefen Sinn des Spitzwortes nicht nur erkannt, sondern beiläufig in Warsow die Frage beantwortet und diese Fackel in ihr Dorf nicht hineintragen lassen, die Fackelträger aber nachdrücklich bedeutet, wie der Brand gelöscht werden wird. In Stettin sind diejenigen die Brandfackelträger, welche dem Herrn von Plebs huldigen, Lügenplakate zu Tage fördern, Straßenlärm und Bürgerwehr-Allarmirung hervorrufen.

So begnügt Euch denn, Zeitungsvorleser, Rechtsgeleerter und Berliner Bierweisheitsliebhaber mit dieser Antwort außerhalb der Stadtverordneten-Versammlung, da in derselben man vor Euren Jacobyschen 3 Fragen so erschrocken und stumm dastand. Es ist freilich **trist** genug, mit **so niederigen lüderlich** erdachten Verfänglichkeiten sich herumbalgen zu müssen.

Ein Bürger für Viele.

Danksagung.

Gestern Abend wurden uns von mehreren Bewohnern der Lastadie 62 Thlr. mit folgenden Worten zugesandt: „Um an unserer Freude über die von unserm Könige verliehene Verfassung auch die armen Kranken unseres Stadttheils Theil nehmen zu lassen, übersenden wir Ihnen diese Summe, um solche mit Beziehung auf die Veranlassung zweckmäßig zu verwenden.“ — Wir danken von Herzen für diese bedeutende Gabe, die wir gewissenhaft verwenden werden. Gott segne die lieben Wohlthäter! Gott segne unsern theuren König!

Stettin, den 7ten Dezember 1848.

Der Wohlthätigkeits-Verein.

Wilhelmine Pompe, Vorsteherin. Florentine Schultz, Kassenführerin.

Morgen Freitag den 8. Dezember

Vortrag des Dr. Prutz.

Motto: „Wahrheit ist gut Ding.“

Vor einigen Tagen bekam ich einen anonymen Brief, in welchem es unter anderm heißt: „Ich höre, Du bist unter die Demokraten gegangen, bekommst Geld von ihnen und sollst artige Leute von dem Könige abwendig machen.“

Ich halte es meiner Ehre zuwider, gegen so gesuchte Lügen zu schweigen, und nenne den, der dieses Gerücht in Umlauf gebracht, einen infamen Verläumder; wer etwas Böses von mir weiß, der mag es öffentlich sagen, ich werde ihm Rede stehen. Mein politisches Glaubensbekenntniß gehört nicht hier her, aber daß ich mich nicht zu einem bezahlten Demokraten-Werber hergeben werde, versichere ich Jedermann! Das wahre Ehrgefühl wohnt nicht allein in Palästen.

Die Landbewohner, an welche eigentlich dieser Aufsatz gerichtet ist, können mir glauben, daß ich über die Versprechungen Sr. Majestät des Königs in Bezug der konstitutionellen Freiheit eben so erfreut war, wie sie, und ebenso wie sie wünsche, daß sich Alles bald zum Wohle des gesammten Vaterlandes realisiren möge.

Güstow, den 6ten Dezember 1848.

Heinrich Spieß, Cafétier.

Dienstag, am 12ten Dezember,
wird der Gesangverein, Abends 6 Uhr, in der Aula Händel's großes Oratorium: Alexander's Fest, aufführen. Sonnabend am 9ten, Nachmittags 3 Uhr, ist die Generalprobe, zu welcher der Eintritt a 5 sgr. eröffnet ist. — Billets zu der Aufführung a 20 sgr. und Texte a 2½ sgr. sind noch bei Wetzel zu haben.

Dr. Löwe.

Sonnabend, den 9. d. M., im Saale des Bayerschen Hofes:

Großes

Concert à la Strauss

von dem

Wiener Orchester

unter Leitung des Kapellmeisters

A. Harpf

auf ihrer Rückreise von Stockholm.

Kassen-Eröffnung ½6 Uhr. Anfang präcise ½7.
Entree a Person 10 Sgr.

Das ausführliche Programm ist an der Kasse zu haben.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Da am 28. v. M. kein annehmliches Gebot auf die Fortnahme der hohen Pappeln an der linken Seite der Allee nach Grünhoff abgegeben worden, so haben wir einen neuen Termin am Orte auf den 12ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, anberaumt, was wir mit der Bemerkung bekannt machen, daß der Verkauf am Ende der Kastanien-Allee beginnt, und daß die Ausbietung zuerst in Kaveln von 6 Stück und nächstdem auch im Ganzen erfolgt.

Stettin, den 5ten Dezember 1848.

Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Subhastationen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stettin soll das in der großen Wollweberstraße belegene, dem Töpfermeister Eduard Friedrich Wilhelm Hahn und dessen Ehefrau zugehörige, auf 5662 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst der dazu gehörigen halben Hauswiese, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 7ten Mai k. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stettin soll das am Rosengarten No. 271 belegene, dem Maurermeister Carl August Theodor Piper zugehörige, auf 20,700 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 21sten Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück spätestens in diesem Termine zu melden.

Stettin, den 15ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Neue Rigaer Matten

offerirt billigst Julius Rohleder.

Billiger Verkauf.

Creas-Leinwand in Stücken von 60 Berliner Ellen, $\frac{5}{4}$ breit, von 8 Thlr. an bis 10 Thlr., sowie Oberhemden von $2\frac{2}{3}$ Thlr. bis 4 Thlr. in schöner Qualität empfiehlt F. G. Kanngießer.

Arbeiter-Kokarden,

das Zeichen des (von dem Centralcomité-Mitgliede deutscher Arbeiter in Frankfurt a. M., Hrn. Franz, hier in mehreren Vorlesungen erklärten) allgemeinen deutschen Föderalisten-Verbandes, sind bei mir zum Verkauf gestellt.

W. C. Brucks,
Heiligegeiststraße No. 332 und Frauenstraße No. 908.

Die Putz- und Rauchwaaren-Handlung

von

Fr. Zeitz aus Berlin

empfiehlt zur bevorstehenden Weihnachtszeit ihr auf das Vollständigste assortirte Lager modernster Artikel aller Art, welche sich vorzüglich zu Festgeschenken eignen, und ladet hiermit einen hohen Adel und ein geehrtes Publikum zur geneigten Berücksichtigung desselben ein.

Das Verkaufslokal ist Aschgeberstraße und Roßmarkt-Ecke No. 711.

Eine 800 Pfund schwere Kuh steht beim Bäcker Breyer in Bernstein zu verkaufen.

Von

Litthauer Stoppel-Dauer-Butter

empfing ich wieder einen Posten von vorzüglich schöner Qualität und offerire davon in Kübeln von 30—40 Pfd. Netto billigst.

C. A. Schmidt.

Die neue Cigarren- und Tabacks-Handlung,

Schulzenstraße 177,

empfiehlt ihr gut assortirtes Lager von Tabacken und Cigarren zu den allerbilligsten Preisen.

J. Borchard.

Spielzeuge und Puppen,

worin ich mein Lager mit neuen Sachen wieder vollständig assortirt habe, empfehle ich Käufern und Wiederverkäufern unter Zusicherung billiger Bedienung.

Friedrich Wegner,
Heumarkt No. 29.

Delikaten Berger Fetthering empfiehlt billigst August Welck, Krautmarkt No. 1056.

Vermiethungen.

Zwei geräumige elegante Zimmer sind möblirt sogleich an einen einzelnen ältlichen Herrn oder Dame monatlich zu vermiethen Schuhstraße No. 143, eine Treppe hoch.

Große Oderstraße No. 7 ist eine Parterre-Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, Küche, Kammer ꝛc., sofort zu vermiethen. Einzeln eignen sich die Stuben sehr gut zum Comtoir.

Gr. Oderstraße No. 14 ist die bel Etage zu vermiethen. Das Nähere No. 18, eine Treppe hoch.

Große Lastadie No. 245 ist ein Laden zu vermiethen.

Paradeplatz No. 529 ist die dritte Etage sogleich oder zum 1sten Januar zu vermiethen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Folgende Gegenstände sind am 5ten Decbr., Nachmittags von 4 bis 9 Uhr, Grapengießerstraße No. 163 gestohlen:

1) ein hellbraun wattirter Rock, ganz mit Seide gefüttert,
2) ein dunkelbrauner Frack, ganz mit Atlas gefüttert,
3) ein hellbrauner Oberrock, ganz mit Seide gefüttert,
4) ein blauer Frack mit Seide gefüttert und einer Reihe Knöpfen,
5) ein dunkelblauer Oberrock mit Seide gefüttert,
6) ein dunkelbrauner Frack ohne Knöpfe, mit Atlas gefüttert,
7) ein kleiner hellbrauner Oberrock mit schwarzem Sammetkragen,
8) ein olivenfarbener Oberrock mit Borte eingefaßt,
9) eine schwarze Hose mit Stegen.

Wer den Thäter entdeckt, erhält bei Verschweigung seines Namens 20 Thlr. Belohnung.

F. H. Otto,
Schneidermeister.

Ein junges gebildetes Mädchen von außerhalb wünscht in einem anständigen Ladengeschäft eine Condition, am liebsten in einer Vorkost- oder Butter-Handlung, da dieselbe in einem solchen Geschäfte fungirt hat. Zu erfragen Aschgeberstraße No. 711, im Laden.

Ein Knabe, der beim Billard Bescheid weiß, wird verlangt in der Restauration, Reifschlägerstraße No. 134.

Eine Familie, deren Söhne das hiesige Gymnasium besuchen, wünscht einige Pensionaire, möglichst in dem Alter von 7 bis 14 Jahren, in Kost und elterliche Obhut zu nehmen. Für regelmäßige Beaufsichtigung der Schularbeiten und Uebung in der französischen Conversation wird Gewähr geleistet. Der Königl. Ober-Prediger Herr von Sydow, kl. Wollweberstraße No. 729 b., ist bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Für altes Eisen, Kupfer, Messing, Zink, Blei, weißes Glas, Lumpen und Knochen zahlt die höchsten Preise H. Borchardt, Schulzenstraße No. 177, im Hause des Glasermstr. H. Kreßmann.

---

4 Thlr. Belohnung.

Auf dem Wege vom neuen Markt bis zur Oberwiek ist ein braun tuchener Spanier mit braun wollenem, schwarz geranktem Futter verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält bei der Ablieferung neuen Markt No. 949 eine Belohnung von 4 Thlr.